



# **STATUTEN TSV OBERKIRCH**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Name und Zugehörigkeit .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Zweck .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
3.1 Arten der Mitgliedschaft.....	3
3.1.1 Aktivmitglied.....	3
3.1.2 Nachwuchsmitglied .....	4
3.1.3 Veteranen .....	4
3.1.4 Ehrenmitglied .....	4
3.1.5 Freimitglied .....	4
3.1.6 Passivmitglied .....	4
3.1.7 Gönner .....	4
<b>4. Aufnahme, Austritt und Ausschluss.....</b>	<b>4</b>
4.1.1 Aufnahme.....	4
4.1.2 Austritt.....	5
4.1.3 Ausschluss.....	5
<b>5. Rechte und Pflichten.....</b>	<b>5</b>
<b>6. Organisation .....</b>	<b>5</b>
6.1 Generalversammlung.....	5
6.1.1 Ordentliche GV.....	6
6.1.2 Ausserordentliche GV .....	6
6.2 Vorstand.....	6
6.2.1 Präsident/in .....	7
6.2.2 Vize-Präsident/in .....	7
6.2.3 Aktuar/in.....	7
6.2.4 Kassier/in .....	7
6.2.5 Verantwortliche/r Nachwuchs .....	7
6.2.6 Verantwortliche/r Festwirtschaft .....	7
6.2.7 Verantwortliche/r Dorfturnier.....	8
6.2.8 Verantwortliche/r Kilbi.....	8
6.2.9 Verantwortliche/r Aktive.....	8
6.2.10 Verantwortliche/r Homepage .....	8
6.2.11 Verantwortliche/r Presse .....	8
6.3 Technisches Komitee .....	8
6.4 Revisoren.....	9

<b>7. Weitere Chargen.....</b>	<b>9</b>
7.1 Präses.....	9
7.2 Fähnrich.....	9
<b>8. Finanzen.....</b>	<b>9</b>
8.1 Einnahmen.....	9
8.2 Ausgaben.....	10
8.3 Entschädigungen .....	10
8.4 Vermögen .....	10
<b>9. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
9.1 Wahlen und Abstimmungen .....	10
9.2 Sportstunden und Anlässe .....	10
9.3 Statutenrevision .....	11
9.4 Auflösung .....	11
9.5 Gültigkeit .....	11
<b>Anhang.....</b>	<b>12</b>

# 1. Name und Zugehörigkeit

Der Turn- und Sportverein Oberkirch (TSVO) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Oberkirch. Der Verein ist Mitglied der Sport Union Zentralschweiz (SUZS) und damit der Sport Union Schweiz (SUS). Zudem ist der TSVO als Mitglied des Innerschweizer Leichtathletik Verbandes (ILV) eingeschrieben.

## 2. Zweck

Der TSVO bezweckt die sportliche Betätigung von Frauen, Männern, Jugendlichen und Kindern. Als polysportiver Verein fördert er den Breiten- sowie den Leistungssport, soweit es ihm seine Möglichkeiten erlauben.

Er folgt dabei dem Leitbild der SUZS und der SUS:

- Dienst an der Gesundheit des Volkes
- Sport als Gegengewicht zur Konsumhaltung
- Förderung des Breitensportes
- Pflege des Wettkampfsportes
- Pflege der Kameradschaft
- Er bietet regelmässige Trainings an, organisiert und besucht Wettkämpfe

## 3. Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied im Verein werden. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied die Statuten, die Beschlüsse und die Vorschriften des Vereins.

### 3.1 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehren- und Freimitgliedern
- Nachwuchsmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Veteranen
- Gönnern

#### 3.1.1 Aktivmitglied

Die Aktivmitgliedschaft kann frühestens mit dem zurückgelegten 15. Altersjahr beginnen. Aktivmitglieder, die dem TSVO angehören, sind berechtigt, die Trainingsangebote des TSVO und die Sportanlagen der Gemeinde Oberkirch zu nutzen. Jedes Aktivmitglied zahlt den festgelegten Jahresbeitrag und hilft an den Vereinsanlässen mit. An den Generalversammlungen (GV) sind Aktivmitglieder stimm- und wahlberechtigt.

Aktivmitglieder können in verschiedenen Sparten Sport betreiben.

### **3.1.2 Nachwuchsmitglied**

Knaben und Mädchen werden frühestens im 5. Lebensjahr als Nachwuchsmitglieder in den Verein aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Nachwuchsmitglieder sowie deren gesetzlichen Vertreter werden nicht an die GV eingeladen und sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Jedes Nachwuchsmitglied bzw. der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet den festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

### **3.1.3 Veteranen**

Veteran kann werden, wer das 50. Altersjahr erreicht hat und als Aktivmitglied in einem Verein des Verbandes gemeldet war und ist. Das Mitglied kann sowohl als auch Mitglied der Veteranen der SUS wie auch der Veteranen der SUZS werden. Eine Anmeldung erfolgt prinzipiell durch das Mitglied selber.

### **3.1.4 Ehrenmitglied**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich dem Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen GV mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und haben ein Stimm- und Wahlrecht.

### **3.1.5 Freimitglied**

Nach 15-jähriger Aktivmitgliedschaft im Verein, kann ein Mitglied durch den Vorstand an der ordentlichen GV zum Freimitglied ernannt werden. Sie werden an die GV eingeladen und haben sowohl ein Stimm- als auch ein Wahlrecht. Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### **3.1.6 Passivmitglied**

Passivmitglieder sind ehemalige oder pausierende Aktivmitglieder des TSVO. Sie müssen sich namentlich als solche beim Vorstand melden. Die Teilnahme am Vereinsgeschehen ist freiwillig. Bei Vereinswettkämpfen sind sie nicht startberechtigt. Sie werden an die GV eingeladen und haben ein Stimm- und Wahlrecht. Sie unterstützen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben. Passivmitglieder bezahlen einen festgelegten Mitgliederbeitrag.

### **3.1.7 Gönner**

Als Gönner gilt, wer den Verein finanziell ausserordentlich unterstützt. Gönner werden an die GV eingeladen und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **4. Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Aufnahme, den Austritt oder den Ausschluss von Mitgliedern.

### **4.1.1 Aufnahme**

Die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes erfolgt an der GV mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **4.1.2 Austritt**

Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. Der Austritt kann erst erfolgen, wenn sämtliche Pflichten dem Verein gegenüber erfüllt sind.

#### **4.1.3 Ausschluss**

Mitglieder, welche den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes an der GV mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

### **5. Rechte und Pflichten**

- Jedes Aktiv-, Ehren-, und Freimitglied hat das aktive und passive Wahl- sowie Stimmrecht an der ordentlichen und ausserordentlichen GV.
- Aktiv- und Nachwuchsmitglieder sind berechtigt an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Unfall versichern zu lassen. Für allfällige Unfälle lehnt der Verein jede Haftpflicht ab.
- Alle Mitglieder, die den von der GV bestimmten Jahresbeitrag schulden, sind verpflichtet, diesen pünktlich zu entrichten. Wer nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, wird aus dem Verein ausgeschlossen.
- Jedem Mitglied steht zudem das Recht zu, Anträge an die Versammlung zu bringen und dafür eine Abstimmung zu verlangen. Die Anträge müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.
- Mit der Aufnahme in den Verein erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zur SUZS und damit der SUS sowie dem ILV.
- Alle Mitglieder haben sich den Beschlüssen der GV und den Anordnungen des Vorstandes zu fügen.

### **6. Organisation**

Zu den Organen des Vereins gehören:

- die GV
- der Vorstand
- das technische Komitee (TK)
- die Revisoren

#### **6.1 Generalversammlung**

Die GV ist die oberste Instanz des Vereins. Es kann zwischen einer ordentlichen und einer ausserordentlichen GV unterschieden werden, welche im Folgenden erläutert werden.

### **6.1.1 Ordentliche GV**

Die GV findet alljährlich im November oder Dezember statt. Das Vereinsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmzähler
- Protokollgenehmigung der letzten GV
- Jahresberichte des Präsidenten, Technischen Komitees, Kassiers und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Vereinsbeiträge (Jahresbeitrag der Aktiv- und Passivmitglieder)
- Mutationen
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern sowie Ehrungen
- Statutenrevision
- Wahlen
- Anträge und Beschlüsse
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

### **6.1.2 Ausserordentliche GV**

Auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche GV einberufen werden. Sie muss innert 30 Tagen unter Angabe der Traktanden und Anträgen einberufen werden.

Die ausserordentliche GV verfügt über dieselben Kompetenzen wie die ordentliche GV.

## **6.2 Vorstand**

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die GV auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand von mindestens sechs Mitgliedern. Dazu gehören die folgenden Posten:

- |                               |                                    |
|-------------------------------|------------------------------------|
| ▪ Präsident/in                | ▪ Vizepräsident/in                 |
| ▪ Aktuar/in                   | ▪ Kassier/in                       |
| ▪ Verantwortliche/r Nachwuchs | ▪ Verantwortliche/r Festwirtschaft |

Nach Bedarf kann der Vorstand durch die GV erweitert werden. Die Posten des Mindestbestandes sowie zusätzliche Posten des Vorstandes werden im Folgenden kurz beschrieben. Sind die zusätzlichen Posten nicht vergeben, so muss der bestehende Vorstand die Aufgaben untereinander aufteilen.

An einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV kann ein Vorstandsmitglied einen begründeten Antrag zur vorzeitigen Auflösung seiner Amtsdauer stellen. Ist eine solche vorzeitige Auflösung für den Antragsteller einerseits wie für den Verein andererseits unumgänglich oder

von Vorteil, so ist dem Antrag stattzugeben. Handelt es sich um einen Zweifelsfall, so ist eine bestmögliche Übergangslösung zu finden. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

### **6.2.1 Präsident/in**

Der/Die Präsident/in vertritt den Verein nach aussen und führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Er/Sie führt den Vorsitz an Sitzungen und Versammlungen und besorgt die allgemeine Korrespondenz. Der/Die Präsident/in hat zuhanden der ordentlichen GV einen schriftlichen Jahresbericht zu erstellen. Zudem überwacht er/sie die Handhabung der Statuten sowie die gesamte Vereinsorganisation.

### **6.2.2 Vize-Präsident/in**

Der/Die Vize-Präsident/in unterstützt den/die Präsidenten/Präsidentin und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.

### **6.2.3 Aktuar/in**

Der/Die Aktuarin besorgt die Vereinskorrespondenz, führt das Protokoll der GV sowie von Vorstandssitzungen, registriert die Akten und ist für den rechtzeitigen Versand der Einladungen zur GV besorgt.

### **6.2.4 Kassier/in**

Der/Die Kassier/in führt die Vereinskasse. Unter Kapitel 8 sind die Finanzen der Vereinskasse geregelt. Diese führt der/die Kassier/in selbstständig. Am Ende des Vereinsjahres wird die Vereinskasse von den Revisoren geprüft.

### **6.2.5 Verantwortliche/r Nachwuchs**

Der/Die Verantwortliche für den Nachwuchs ist zuständig für das Wohl der sportlich aktiven Nachwuchsmitglieder. Er/Sie organisiert selbstständig mindestens zwei TK-Sitzungen pro Jahr. Zudem informiert er/sie rechtzeitig über bevorstehende Wettkämpfe und nimmt Anmeldungen vor, falls das Bedürfnis der Athleten/Athletinnen vorhanden ist. Der Wettkampf „de schnöscht Obercheler“ wird ebenfalls von dem/der Nachwuchsverantwortlichen organisiert und mit Hilfe von Vereinsmitgliedern und Riegenleitern durchgeführt.

### **6.2.6 Verantwortliche/r Festwirtschaft**

Der/Die Verantwortliche für Veranstaltungen ist zuständig für das Vereins- und Veranstaltungsmaterial. Die Bestellungen sind jeweils an den Vorstandssitzungen zu besprechen und müssen vom Vorstand mit einem Mehr angenommen werden. Der/Die Verantwortliche hat alljährlich eine Inventarliste über das vorhandene Material zu erstellen. An den Vereinsanlässen nimmt er/sie das bestellte Material entgegen, kontrolliert dieses und erteilt in Absprache mit dem/der Präsidenten/Präsidentin bzw. dem/der Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentin allfällige Nachbestellungen bei den Lieferanten.



### **6.2.7 Verantwortliche/r Dorfturnier**

Der/Die Verantwortliche für das Dorfturnier organisiert den gesamten Anlass in Absprache mit dem/der Festwirtschaftsverantwortlichen und dem restlichen Vorstand. Er/Sie informiert in regionalen Informationsblättern über den Anlass, nimmt Anmeldungen entgegen, erstellt den Spiel- und Zeitplan und hilft bei der Durchführung des Dorfturniers mit. Auch die Organisation der Preise sind Aufgabe des/der Dorfturnierverantwortlichen. Er/Sie kann zudem ein Organisations-Komitee einberufen, welches ihn/sie bei allen Aufgaben unterstützt bzw. Verantwortungsbereiche abnimmt.

### **6.2.8 Verantwortliche/r Kilbi**

Er/Sie ist für die Organisation und Durchführung des Festbetriebs während der Dorfkilbi Oberkirch verantwortlich. Der/Die Kilbiverantwortliche arbeitet eng mit dem/der Festwirtschaftsverantwortlichen zusammen. Er/Sie kann zudem ein Organisations-Komitee einberufen, welches ihn/sie bei allen Aufgaben unterstützt bzw. Verantwortungsbereiche abnimmt.

### **6.2.9 Verantwortliche/r Aktive**

Der/Die Verantwortliche für Aktive ist zuständig für das Wohl der sportlich aktiven Mitglieder des TSVO. Er/Sie informiert rechtzeitig über bevorstehende Wettkämpfe und nimmt Anmeldungen vor, falls das Bedürfnis der Athleten/Athletinnen vorhanden ist. Jährlich sind zwei Sitzungen mit den Aktivriegenleitern durchzuführen.

### **6.2.10 Verantwortliche/r Homepage**

Der/Die Verantwortliche für die Homepage sorgt sich um die Aktualität der vereinseigenen Homepage. Er/Sie veröffentlicht die vom/von der Berichtverantwortlichen, anderen Vorstandsmitgliedern oder Vereinsmitgliedern vorbereiteten Texte, Bilder und Resultate rechtzeitig auf der Homepage.

### **6.2.11 Verantwortliche/r Presse**

Der/Die Berichtverantwortliche ist zuständig für eine regelmässige Berichterstattung über die Aktivitäten des TSVO. Er/Sie schreibt Rückblicke von Wettkämpfen, speziellen Ereignissen und Anlässen und informiert über das bevorstehende Programm. Diese Berichte werden von/vom Berichtverantwortlichen an regionale Informationsblätter (Infobrogg Oberkirch, Surseer Woche, Surentaler, usw.) zur Veröffentlichung gesendet. Zudem sollen die Berichte auch an den/die Homepageverantwortlichen gesendet werden.

## **6.3 Technisches Komitee**

Das TK setzt sich aus den Riegenleitern zusammen. Unter dem Vorsitz des/der Nachwuchsverantwortlichen ist es für den aktiven Sportbetrieb verantwortlich. Bei den TK-Sitzungen kann der/die Präsident/in oder der/die Vize-Präsident/in als beratendes Mitglied anwesend sein. Bei einer Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die verschiedenen Riegenleiter bemühen sich um ein kollegiales Klima untereinander und helfen mit bei der Suche nach neuen Leiter/innen.

## **6.4 Revisoren**

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben das Rechnungswesen zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Versammlung wählt einen der beiden Revisoren zum 1. Kassenrevisor, den andern zum 2. Kassenrevisor. Nach Ablauf eines Vereinsjahres scheidet der 1. Kassenrevisor automatisch aus dem Amt, der bisherige 2. Kassenrevisor rückt zum 1. Kassenrevisor nach und an seiner Stelle wird ein anderes Vereinsmitglied zum 2. Kassenrevisor gewählt.

## **7. Weitere Chargen**

Folgend sind die weiteren Chargen des TSVO beschrieben.

### **7.1 Präses**

Als Präses steht dem TSVO der Ortspfarrer zur Seite. Er betreut den Verein in geistlichen Belangen und schafft mit seiner Anwesenheit eine Atmosphäre echter Kameradschaft und freundlicher Toleranz.

### **7.2 Fähnrich**

Auf Antrag des Vorstandes ernennt die GV einen Fähnrich, welcher die Vereinsfahne zu tragen hat, für ihre Pflege verantwortlich ist und die Fahnenwache aufzubieten hat.

## **8. Finanzen**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über diverse Beiträge, die unter den Einnahmen aufgelistet sind. Nachfolgend werden auch die Ausgaben sowie die Entschädigungen und die Haftung von Verbindlichkeiten des Vereins geregelt.

### **8.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlösen aus Vereinsanlässen
- Gönnerbeiträgen
- Sponsorenbeiträgen
- Gemeindebeiträgen
- Subventionen (Sport-Toto, etc.)
- Erträgen des Vereins

## **8.2 Ausgaben**

Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Beiträge an den Dachverband
- Anschaffung von Geräten und Sportmaterial
- Wettkampf- und Sportfestgebühren sowie Kurskosten
- Spesen und Fachliteratur
- Auszeichnungen

Der Vorstand ist befugt, einmalige Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500.00 zu beschliessen. Für sämtliche Materialbeschaffungen ist der Vorstand zuständig.

## **8.3 Entschädigungen**

Sämtliche Verrichtungen des Vorstandes, der Revisoren und des Fähnrichs erfolgen ehrenamtlich (Spesenersatz vorbehalten).

## **8.4 Vermögen**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

# **9. Schlussbestimmungen**

## **9.1 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen können auf Beschluss von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden geheim vorgenommen werden.

## **9.2 Sportstunden und Anlässe**

Sie sind so festzulegen, dass es dem grössten Teil der Mitglieder möglich ist, diese zu besuchen. Sportplätze sind jeweils in geordnetem Zustand zu verlassen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Richtlinien und Massnahmen für einen bestmöglichen Sportstundenbesuch aufzustellen bzw. in die Wege zu leiten und, wenn nötig, zusätzliche Sportstunden festzulegen.

Der Besuch von Sportfesten wird an der GV beschlossen. Weitere sportliche Anlässe und Wettkämpfe werden je nach Bedarf und Möglichkeit besucht. Die Teilnahme ist Ehrensache.

### 9.3 Statutenrevision

Die ordentliche GV kann die vorliegenden Statuten ganz oder teilweise revidieren. Es braucht dazu eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Statuten sind alle zwei Jahre zu überprüfen. Anträge auf Statutenänderungen müssen mindestens zehn Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

### 9.4 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen oder wenn der Aktivmitgliederbestand unter fünf Aktive sinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen auf ein Sperrkonto einer Bank überwiesen. Der Betrag steht derjenigen Organisation zur Verfügung, welche die Neubildung eines Vereins mit demselben Zweck mit Sitz in Oberkirch verfolgt.

### 9.5 Gültigkeit

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung sowie des Vorstandes der SUZS sofort in Kraft und ersetzen diejenige vom 12. Dezember 1980. Sie haben für jedes Mitglied Gültigkeit.

Oberkirch, den 31. Januar 2013

Sport Union Zentralschweiz

Der Präsident:



Turn- und Sportverein Oberkirch

Der Präsident:



Turn- und Sportverein Oberkirch

Der Aktuar:



# Anhang

## I Mitgliederbeiträge Aktive TSVO

Aktivmitglieder des TSVO schulden dem Verein einen jährlichen Beitrag, welcher jeweils an der GV festgelegt wird. Sie sind zudem verpflichtet, bei den vom Verein mit-/organisierten Anlässen zu helfen. Hierzu gehören die Anlässe Dorfturnier (inkl. „de schnöscht Oberche-ler“) und die Kilbi. Pro Mitglied wird mit ungefähr zehn bis zwölf Stunden Mithilfe gerechnet.

- **Vereinsmitglied A: (CHF 70.00)**

Aktive Mitglieder des TSVO, welche den Jahresbeitrag des TSVO bezahlen und sich an den vom Verein organisierten Anlässen engagieren.

- **Vereinsmitglied B: (CHF 70.00)**

Aktive Mitglieder des TSVO, welche zudem mindestens einem weiteren ortsansässigen Ver-ein angehören und die bei einem der beiden Anlässe mithelfen.

- **Vereinsmitglied C: (CHF 70.00 + CHF 100.00)**

Aktive Mitglieder des TSVO, welche in keinem anderen ortsansässigen Verein tätig sind, sich jedoch strikte weigern an den vom TSVO organisierten Anlässen mitzuhelfen.

- **Vereinsmitglied D: (Mitgliederbeitrag entfällt)**

Aktive Mitglieder, welche vom TSVO zum Frei- oder Ehrenmitglied gewählt wurden oder die Trainingsangebote als leitende Personen führen sowie Vorstandsmitglieder, schulden dem Verein kein Mitgliederbeitrag.

### **Ausnahmen bei den Anlässen:**

Fehlt ein Mitglied aus vorhersehbaren Gründen (z.B. Militär, gebuchte Ferien, usw.), so hat es selber für Ersatz zu sorgen, ansonsten wird dies ebenfalls mit CHF 100 abgegolten. Bei unvorhersehbaren Gründen (z.B. Todesfall in der Verwandtschaft) entfällt diese Regelung.

## II Mitgliederbeiträge Passive TSVO

Passivmitglieder des TSVO schulden dem Verein einen jährlichen Beitrag von CHF 50.00. Dieser Beitrag wird jeweils an der GV festgelegt.

## III Mitgliederbeiträge Nachwuchs TSVO

Die Mitgliederbeiträge des Nachwuchses des TSVO werden jährlich im Rahmen der TK-Sitzungen festgelegt. Der Jahresbeitrag für das KiTu beträgt CHF 25.00 pro Kind. Der Jahresbeitrag für die Jugi beträgt CHF 40.00 pro Kind/Jugendlichen.

**Ergänzung der Statuten TSV Oberkirch anlässlich der  
Generalversammlung vom 18.11.2016**

**Anhang zu Art. Vereinsmitglieder C / Ausnahmen bei Anlässen**

Fehlt ein Mitglied aus unvorhergesehenen Gründen (z.B. Militär, gebuchte Ferien, usw.) so hat es selber für Ersatz zu sorgen, ansonsten wird dies ebenfalls mit CHF 200 abgegolten. Bei unvorhersehbaren Gründen (z.B. Todesfall in der Verwandtschaft) entfällt diese Regelung.

Der Präsident:

Josef Portmann



Der Aktuar:

Peter Roos

